

## **1. Allgemein**

Die Blasmusikschule des Musikvereins Neuburgweier ist eine vom Musikverein Neuburgweier 1927 e.V. betriebene Einrichtung.

## **2. Aufgaben der Blasmusikschule**

- 2.1. Die Blasmusikschule ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2.2. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und im Rahmen der instrumentalen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu vermitteln. Musiktheoretische Inhalte sollen einbezogen werden, sofern sie den Schüler\*innen in ihrer musikalischen Entwicklung Fortschritte ermöglichen.
- 2.3. Ziel der Ausbildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu befähigen, im Stammorchester des Musikvereins Neuburgweier mitzuspielen.

## **3. Anmeldungen und Abmeldungen**

- 3.1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an den Vorstand des Musikvereins zu richten, bei minderjährigen Teilnehmer\*innen durch die gesetzlichen Vertreter. Sie werden durch mündliche oder schriftliche Bestätigung des Musikvereins wirksam.
- 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- 3.3. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres.
- 3.4. Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie müssen dem Musikverein spätestens zum 30. Juni schriftlich zugegangen sein.

## **4. Unterricht**

- 4.1. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Rheinstetten gilt auch für die Blasmusikschule.
- 4.2. In der Regel findet der Unterricht einmal wöchentlich statt. Die genauen Zeiten sind in Absprache mit den Instrumental ausbilder\*innen festzulegen.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Bei minderjährigen Schüler\*innen ist es erforderlich, dass mindestens ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person Mitglied des Musikvereins Neuburgweier ist.
- 5.2. Volljährige Schüler\*innen müssen selbst Mitglied des Musikvereins Neuburgweier sein.

## **6. Beiträge der Blasmusikschule**

- 6.1. Der Musikverein erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Blasmusikschule Beiträge. Zur Zahlung sind die Teilnehmer\*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.
- 6.2. Die Beiträge werden in monatlichen Raten fällig und entstehen ab dem Unterrichtsbeginn. Sie sind auch für die Ferienmonate und für die Zeit, in der eine Schülerin<sup>1</sup> ohne schriftliche Abmeldung dem Unterricht fernbleibt, zu entrichten. Scheidet eine Schülerin vor Ende des Schuljahres aus, so sind die Beiträge für den Unterricht bis zum Ende des jeweiligen Quartals zu zahlen.
- 6.3. Die Höhe der Beiträge sind der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

## **7. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beim Musikverein Neuburgweier beträgt 21 Euro jährlich für erwachsene Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren sind beitragsfrei. Für die Doppelmitgliedschaft für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner werden jährlich 35 Euro Beitrag erhoben.

## **8. Pflichten der Schüler\*innen**

- 8.1. Die Teilnahme an Präsentationen und Veranstaltungen des Musikvereins Neuburgweier wird erwartet.
- 8.2. Nach einem Jahr Instrumentalunterricht ist die Mitwirkung im Schülerorchester oder, nach Erreichen der erforderlichen Fähigkeiten, im Hauptorchester des Musikvereins Neuburgweier Pflicht.

## **9. Ausbildungszeit**

Die Ausbildungszeit endet nach einer Kündigung durch die Schülerin oder, sobald die Instrumental ausbilderin oder der Musikverein Neuburgweier dies wünscht.

## **10. Instrumente**

- 10.1. Grundsätzlich ist ein Instrument bei Aufnahme des Unterrichts durch die Teilnehmerin anzuschaffen.
- 10.2. Die Schüler\*innen der Musikschule können bei der Anschaffung eines Instrumentes die Unterstützung des Musikvereins in Anspruch nehmen.
- 10.3. Je nach Verfügbarkeit kann der Musikverein ein Instrument für die ersten sechs Monate der Instrumental ausbildung bereitstellen. Das Leihin-

---

<sup>1</sup> Der Lesbarkeit halber wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendete Form gilt immer für beiderlei Geschlecht.

strument mit Zubehör ist nach Ablauf von sechs Monaten unversehrt zurückzugeben.

10.4. Reparaturen von Schäden, die während der Nutzungsdauer des Leihinstruments entstanden sind, sind durch die Schülerin zu begleichen. Wird ein Instrument beschädigt zurückgegeben, behält es sich der Musikverein vor, die Reparatur auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

Rheinstetten, im September 2017

Markus Drescher  
1. Vorsitzender

Caroline Weiler  
Jugendleiterin

#### Gebührenordnung

Unterricht	Unterrichtseinheit pro Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren pro Monat
Frühmusikalische Förderung	60 Minuten	5 – 15	16 Euro
Blockflötenunterricht	45 Minuten	3	19,50 Euro
Blockflötenunterricht	30 Minuten	2	19,50 Euro
Blockflötenunterricht	30 Minuten	Einzelunterricht	39,00 Euro

Die Ausbildung an den Blech- und Holzblasinstrumenten sowie am Schlagzeug erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Lehrer\*innen. Die monatlichen Gebühren für den jeweiligen Unterricht sind bei den Lehrer\*innen zu erfragen und mit denselben abzurechnen.

Notenschulen werden von den Schüler\*innen in Absprache mit ihren Ausbildern gekauft.



# Musikverein Neuburgweier 1927 e.V.

## Ausbildungsordnung



**Blasmusikschule**  
des Musikvereins Neuburgweier